

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

UmstellungsergänzungsG (UmstEG). v. 21. September 1953,
BGBl. I 1439, §§ 1, 42

2202 032

Die Bestellung und Tätigkeit eines Treuhänders nach
MRG Nr. 52 kann, je nach dem Aufgabenkreis des Treu-
händers, eine Geschäftsleitung im Sinne des § 1 Abs. 3 UmstEG
begründen.

BGH, Beschl.v. 16. Februar 1961 - VII ZB 22/60 OLG Schleswig
LG Kiel

B e s c h l u ß

In der Wertpapierbereinigungssache

betr. die Anmeldung von 103.000,-- RM Kommunal-Obligationen, Emission XVIII, der M. [REDACTED] Hypotheken- und Wechselbank, ehemals in S. [REDACTED], Kenn-Nr. [REDACTED],

Anmelder: R. [REDACTED] der O. [REDACTED] e.V., Körperschaft des öffentlichen Rechts, früher in B. [REDACTED], vertreten durch die Treuhandverwaltung der stillgelegten Sozialversicherungsträger in B. [REDACTED], R. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Anmeldestelle: D. [REDACTED] B. [REDACTED], Zentralanmeldestelle in B. [REDACTED], P. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Prüfstelle: M. [REDACTED] Hypotheken- und Wechselbank in L. [REDACTED], K. [REDACTED], Aktenzeichen: [REDACTED],

Beschwerdeführer: B. [REDACTED] der O. [REDACTED], Körperschaft des öffentlichen Rechts in B. [REDACTED], S. [REDACTED] Str. [REDACTED], vertreten durch die Anmeldestelle,

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 16. Februar 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen wird der Beschluß des Landgerichts in Kiel, Kammer für Wertpapierbereinigung, vom 24. Juni 1960 aufgehoben.

Das angemeldete Recht wird anerkannt.

Es wird festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 der 35. DVO/UmsTG in Verbindung mit § 42 des Umstellungsergänzungsgesetzes gegeben sind.

G r ü n d e :

I. Die angemeldeten Obligationen sind von einem Geldinstitut ausgegeben, das nach § 3 der 35. DVO/UmsTG als verlagert anerkannt ist. Die Bereinigung richtet sich daher nach den §§ 64 ff des 2. ErgGWBG. Nach § 69 dieses Gesetzes ist die Anmeldung nur zulässig, wenn das verlagerte Institut wegen der Verbindlichkeiten aus den angemeldeten Wertpapieren in Anspruch genommen werden kann. Das ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 a der 35. DVO/UmsTG in Verbindung mit § 42 Abs. 1 UmsTG der Fall, wenn die Verbindlichkeiten am 21. Juni 1948 gegenüber Personen bestanden, deren Wohnsitz, dauernder Aufenthaltsort, Sitz, Ort der Niederlassung oder Geschäftsleitung sich am 21. Juni 1948 im Währungsgebiet oder in Berlin(West) befunden hat.

Der angefochtene Beschluß nimmt an, daß diese Voraussetzung auf den Reichsverband der Ortskrankenkassen (im folgenden: RdO) nicht zutrifft.

Das Landgericht stellt fest, der RdO habe seinen satzungsmäßigen Sitz in Berlin gehabt, seine Geschäftsleitung habe sich bis zum 4. Februar 1944 ununterbrochen in dem heutigen Westsektor von Berlin befunden und sei dann nach Rothenburg ob der Tauber verlegt worden. Dort sei die Tätigkeit der Geschäftsleitung am 17. Juli 1945 durch Anordnung der Besatzungsmacht beendet worden. Am 14. April 1948 sei ein Zentraltreuhänder für das in Bayern belegene Vermögen des RdO gemäß dem MRG Nr. 52 und dem bayerischen Gesetz Nr. 67 bestellt worden. Auch in Berlin seien Treuhänder bestellt worden, die die dort verbliebenen Guthaben des RdO verwaltet hätten.

Daraus soll sich nach dem angefochtenen Beschluß ergeben, daß am 21. Juni 1948 weder im Währungsgebiet noch in Berlin(West) ein Sitz oder ein Ort der Geschäftsleitung



des RdO vorhanden war. Einen Sitz in Berlin(West) verneint das Landgericht im Hinblick auf den § 1 Abs. 3 UmstEG; diese Bestimmung lautet: "Ein Unternehmen hat im Sinne dieses Gesetzes seinen Sitz in Berlin(West), wenn es seinen Sitz in Berlin hat und sich die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet". Eine Geschäftsleitung habe die RdO am 21. Juni 1948 überhaupt nicht mehr gehabt; die Tätigkeit eines Treuhänders begründet eine solche nicht.

Aus diesen Gründen hat das Landgericht, nachdem es zunächst einen Sitz des RdO in Berlin(West) bejaht und das angemeldete Recht anerkannt hatte, diese Entscheidung aber vom Oberlandesgericht aufgehoben worden war, nunmehr das Recht des Anmelders abgelehnt.

II. Gegen diese Entscheidung hat der Bundesverband der Ortskrankenkassen als Rechtsnachfolger des RdO (vgl. Art. 3 §§ 5, 7 des Gesetzes über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen vom 17. August 1955, BGBl 1955 I 524) form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht hält die Beschwerde für unbegründet, sieht sich aber durch den Beschluß des Senats vom 2. Juni 1958 (VII ZB 7/58), veröffentlicht in WM 1958, 927) daran gehindert, sie zurückzuweisen. Es hat sie deshalb dem Bundesgerichtshof gemäß § 28 Abs. 2 FGG zur Entscheidung vorgelegt.

Die Vorlage ist zulässig. Der angeführte Senatsbeschluß betraf Wertpapiere, die von derselben Bank wie im vorliegenden Falle ausgegeben und für die Reichsvereinigung der Juden e.V. (RVJ) zur Bereinigung angemeldet waren. Zu entscheiden war damals die Frage, ob dieser durch das KRG Nr. 2 aufgelöste Verein für das Verfahren der Wertpapierbereinigung als am 21. Juni 1948 noch rechtlich bestehend anzusehen sei. Der Senat hat diese Frage im Gegensatz zu dem vorlegenden

Oberlandesgericht bejaht und in seinem Beschluß dann weiter bemerkt, es beständen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Annahme, daß die RVJ am 21. Juni 1948 ihren Sitz noch in West-Berlin gehabt habe, wo er auch vor der Auflösung gelegen gewesen sei. Auf die Frage aber, unter welchen Voraussetzungen ein Sitz in Berlin(West) i.S. des § 42 UmstEG zu bejahen ist, kommt es auch für die Entscheidung des vorliegenden Falles an.

III. Der Beschwerde ist stattzugeben.

Einen Sitz des RdO im Bundesgebiet hat das Landgericht ohne Rechtsirrtum verneint.

Es nimmt aber zu Unrecht an, daß auch ein Sitz in Berlin(West) (§ 42 Abs.1 UmstEG) am 21. Juni 1948 nicht bestanden habe.

1) Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob der in § 42 Abs.1 UmstEG verwandte Begriff des Sitzes in Berlin(West) sich nach dem oben angeführten § 1 Abs. 3 UmstEG bestimmt.

In seinem ersten Beschluß hatte das Landgericht das Gegenteil angenommen und die Ansicht vertreten, § 1 Abs.3 UmstEG sei nur auf den ersten Abschnitt des UmstEG, der sich mit der Umwandlung von Uraltguthaben bei einer Berliner Niederlassung eines Kreditinstitutes befaßt, anzuwenden, nicht aber auf die Vorschrift des § 42 UmstEG, der nur den § 6 der 35. DVO/UmstG ergänzt und Verbindlichkeiten der als verlagert anerkannten Geldinstitute behandelt. Für diese Auffassung hatte das Landgericht angeführt, nach § 42 UmstEG genüge es, daß der Gläubiger am 21. Juni 1948 seinen Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Berlin(West) gehabt habe. Wenn aber, so meint das Landgericht weiter, der Sitz nach der Vorschrift des § 1 Abs. 3 UmstEG bestimmt werden müßte, so würde es nicht verständlich sein, daß in § 42 UmstEG Sitz und Ort der Geschäftsleitung gleichwertig nebeneinander

stunden; da ein Ort der Geschäftsleitung in Berlin(West) (nach § 42 UmstEG) oder im Währungsgebiet (nach § 6 der 35. DVO/UmsTG) für sich allein schon die Inanspruchnahme des als verlagert anerkannten Geldinstitutes rechtfertige, wäre die Anführung des Sitzes in Berlin(West), wenn dieser Sitz - bei Anwendung des § 1 Abs. 3 UmstEG - nur bei Vorhandensein einer Geschäftsleitung in Berlin(West) angenommen werden könnte, überflüssig. Es müsse deshalb im Rahmen des § 42 UmstEG darauf abgestellt werden, wo die frühere Verwaltungsstelle oder Geschäftsleitung gelegen habe.

Das stimmt im Ergebnis überein mit der vom Senat in dem angeführten Beschluß vom 2. Juni 1958 vertretenen Auffassung.

2) Jedoch kann der Senat diese Ansicht nicht aufrechterhalten.

Im Umstellungsergänzungsgesetz ist unter "Sitz" wie auch sonst in umstellungsrechtlichen Vorschriften der satzungsgemäße Sitz zu verstehen (vgl. die amtliche Begründung in Verhandlungen des Deutschen Bundestages 1. Wahlperiode Drucks. Nr. 4327 S. 20; KG in WM 1958, 739; 1959, 334). Bei dem vom Umstellungsergänzungsgesetz verfolgten Bestreben, nur Forderungen "Westberliner", nicht auch solche "Ostberliner" Gläubiger zu berücksichtigen, ergab sich hinsichtlich der Bestimmung des Sitzes daraus eine Schwierigkeit, daß am 21. Juni 1948, vor der Spaltung Berlins, juristische Personen ihren satzungsmäßigen Sitz nur in "Berlin" schlechthin, nicht aber in Westberlin oder Ostberlin hatten. Um diese Schwierigkeit auszuräumen, hat der Gesetzgeber den Begriff des Sitzes in Berlin(West) durch § 1 Abs. 3 UmstEG bestimmt (vgl. die amtliche Begründung aaO; Harmening, WM 1955, 1110, 1113; Pagenkopf NJW 1959, 73, 74) und sieht einen solchen Sitz nur als vorhanden an,

wenn - neben dem satzungsmäßigen Sitz in Berlin - die Geschäftsleitung sich im Geltungsbereich des UmstEG befindet (vgl. auch die ähnlichen Bestimmungen des § 17 des Berliner Altbankengesetzes und des § 33 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes). Der maßgebende Zeitpunkt, in dem sich die Geschäftsleitung dort befunden haben muß, ist dabei für die Anwendung des § 42 UmstEG der 21. Juni 1948; dieser Zeitpunkt ist allerdings in § 1 Abs. 3 UmstEG nicht genannt; auf ihn kommt es aber deshalb an, weil nach § 42 Abs. 1 UmstEG der Sitz in Berlin (West) zu diesem Zeitpunkt bestanden haben muß. Denn es muß entgegen der im ersten Beschluß des Landgerichts vertretenen Ansicht angenommen werden, daß die Definition des § 1 Abs. 3 UmstEG auch für § 42 UmstEG gilt. Das ergibt sich einmal aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 3 UmstEG; er spricht eindeutig vom Sitz in Berlin(West) "im Sinne dieses Gesetzes" und nicht etwa nur im Sinne des Abschnitts I des Gesetzes. Es folgt weiter daraus, daß der Gesetzgeber die Begriffsbestimmung deshalb für notwendig gehalten hat, weil es einerseits einen satzungsmäßigen Sitz am 21. Juni 1948 nur in Berlin, aber nicht in einem Teil Berlins gab und andererseits Unternehmen, die zwar ihren satzungsmäßigen Sitz in Berlin hatten, aber in Ostberlin oder in der sowjetisch besetzten Zone tätig waren, von der Umwandlung ihrer Reichsmark-Forderungen ausgeschlossen werden sollten; diese Gesichtspunkte treffen auf § 42 UmstEG ebenso zu wie auf den Abschnitt I des Gesetzes.

3) Es ist demnach für die Annahme eines Sitzes in Berlin(West) notwendig, daß sich die Geschäftsleitung des Gläubigers am 21. Juni 1948 im Geltungsbereich des Umstellungsergänzungsgesetzes befunden hat. Dann bleibt freilich die im ersten Beschluß des Landgerichts aufgeworfene Frage, warum in § 42 UmstEG der Sitz des Unternehmens überhaupt erwähnt ist, wenn es bei Vorhandensein einer Geschäftsleitung in Berlin(West)

oder im Bundesgebiet ohnehin das verlagerte Geldinstitut in Anspruch nehmen kann. Außerdem ist nicht recht erklärlich, warum von den Berliner Unternehmen eine Geschäftstätigkeit - ohne die eine "Geschäftsleitung" nicht bestehen kann - verlangt wird, während nach § 6 der 35. DVO/UmsTG das bloße Bestehen eines Sitzes im Bundesgebiet ausreicht (Harmening aaO); die Absicht des Gesetzgebers war es nämlich, durch § 42 UmstEG die Westberliner Gläubiger mit den westdeutschen Gläubigern gleichzustellen (amtliche Begründung aaO S. 34).

Diese beiden Unstimmigkeiten bewegen H. [REDACTED] und K. [REDACTED] dazu, für den Begriff der Geschäftsleitung, der nach ihrer Auffassung in § 6 der 35. DVO/UmsTG, § 1 Abs. 1 UmstEG, § 42 UmstEG, § 7 Abs. 1 AltBG eine werbende Geschäftstätigkeit erfordert, für § 1 Abs. 3 UmstEG (und für § 17 AltBG) auch eine nur abwickelnde Tätigkeit genügen zu lassen (Harmening aaO S. 1114; Knapp WM 1955, 858, 864 f, 1302, 1306, wo auch auf den Unterschied des Wortlauts Gewicht gelegt wird - in Abs. 1 des § 1 UmstEG: "Ort der Geschäftsleitung", in Abs. 3 "die Geschäftsleitung").

Diese Auffassung vermag allerdings zu erklären, daß in den §§ 1 Abs. 1 und 42 UmstEG Sitz und Ort der Geschäftsleitung nebeneinander genannt werden. Andererseits befremdet an ihr, daß der Begriff Geschäftsleitung innerhalb desselben Paragraphen eine verschiedene Bedeutung haben soll. Zudem ist es zweifelhaft, ob eine Geschäftsleitung im Sinne der anderen umstellungsrechtlichen Vorschriften eine werbende Tätigkeit des Unternehmens voraussetzt; das Kammergericht verneint das in ständiger Rechtsprechung sowohl für den § 1 Abs. 1 UmstEG wie für den § 7 Abs. 1 ABG wie auch für den § 6 der 35. DVO/UmsTG (u.a. WM 1955, 892, 1133; 56, 1198; vgl. auch aus dem Schrifttum Möhring BB 1955, 1117, 1120; Pagenkopf aaO S. 75).

4) Es kann dahinstehen, ob den Ausführungen Harmenings und Knapps in allem gefolgt werden könnte. Jedenfalls ist es aber, wenn die Berliner Gläubiger nicht ungebührlich benachteiligt werden sollen, geboten, den Begriff Geschäftsleitung in § 1 Abs. 3 UmstEG nicht zu eng auszulegen und das Vorhandensein einer Geschäftsleitung im Sinne dieser Vorschrift nicht davon abhängig zu machen, ob das Unternehmen Neugeschäfte vornimmt und damit eine sogenannte werbende Tätigkeit ausübt. Insoweit stimmen jedenfalls Rechtsprechung und Schrifttum im Ergebnis überein, wie die obigen Zitate zeigen. Vielmehr muß auch eine nur auf Abwicklung des Unternehmens oder Erhaltung des Vermögens gerichtete Tätigkeit genügen.

5) Satzungsgemäß bestellte Organe des RdO haben am 21. Juni 1948 eine auf solche Maßnahmen beschränkte, geschweige denn eine werbende Tätigkeit nicht ausgeübt, wie das Landgericht ohne Rechtsverstoß feststellt. Da aber ein Treuhänder nach dem MRG Nr. 52 ernannt war, stellt sich die Frage, ob die Bestellung und Tätigkeit eines solchen Treuhänders eine Geschäftsleitung im Sinne des § 1 Abs. 3 UmstEG zu begründen vermag. Das wird in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte verneint (KG WM 1955, 1133 und seither ständig; OLG Düsseldorf WM 1956, 1555; 1960, 29; OLG Schleswig WM 1960, 80 und im Vorlagebeschuß = WM 1961, 95; ebenso Harmening aaO). Begründet wird das vorwiegend mit der Erwägung, daß der durch Hoheitsakt eingesetzte Treuhänder nicht - wie die satzungsgemäß bestellten Organe - gesetzlicher Vertreter der juristischen Person, sondern Partei kraft Amtes ist (KG aaO).

Diese Erwägung überzeugt nicht. Bei der Begründung der Geschäftsleitung handelt es sich um einen tatsächlichen Vorgang, und die Geschäftsleitung einer juristischen Person erfordert nur "die tatsächliche Vornahme geschäftlicher Maßnahmen für die juristische Person mit Rechtswirkung für

diese" (BGH II ZR 215/57 vom 29. Januar 1959 = WM 1959, 322). Diese Merkmale der Geschäftsleitung vermag aber die Tätigkeit eines Treuhänders nach dem MRG Nr. 52 ebenso zu erfüllen wie die Tätigkeit eines Vorstands oder sonstigen Vertreters. Hierfür bedeutet es keinen ausschlaggebenden Unterschied, daß der Treuhänder im eigenen Namen handelt und daß er durch hoheitliche Anordnung bestellt ist. Er kann ebenso verfügen wie die satzungsgemäß bestellten Organe und für die juristische Person durch seine in eigenem Namen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte unmittelbar Rechte und Pflichten begründen. Die Stellung des Treuhänders als "Partei kraft Amtes" (BGHZ 12, 380; 24, 393, 396) hindert es daher nicht, seine Tätigkeit als "Geschäftsleitung" anzusehen (Möhring aaO S. 1119; Froehlich JR 1956, 81; Pagenkopf aaO S. 76).

Andererseits wird nicht jede Bestellung eines Treuhänders eine Geschäftsleitung begründen. Wenn z.B. der Treuhänder nur zur Verwaltung eines einzelnen Gegenstandes, etwa eines Grundstückes, eingesetzt ist, wird das für die Annahme einer Geschäftsleitung nicht ausreichen. Weshalb aber z.B. die Tätigkeit eines Treuhänders, der das geschäftliche Unternehmen einer juristischen Person in vollem Umfange fortführt, nicht als Geschäftsleitung gelten sollte, ist nicht einzusehen (vgl. auch Knapp aaO S. 865 f). Es ist nach dem Aufgabenkreis und der Tätigkeit des Treuhänders im einzelnen Fall zu beurteilen, ob eine Geschäftsleitung vorliegt (vgl. Möhring, Froehlich aaO). Daß die Tätigkeit eines Treuhänders aber niemals eine Geschäftsleitung begründe, ist unrichtig.

Diese Auffassung läßt sich auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen, der nach dem MRG Nr. 52 eingesetzte Treuhänder könne nur über das Vermögen verfügen, das in dem Gebiet liegt, welches der den Treuhänder einsetzende Hoheitsträger beherrscht; dieser Umstand kann je nach dem Umfang

der Tätigkeit des Treuhänders die Annahme einer Geschäftsleitung nicht hindern, z.B. nicht in dem Falle, daß er das Unternehmen einer juristischen Person in vollem Umfange fortführt, mag auch die juristische Person noch in einer anderen Zone Vermögensgegenstände haben.

6) Der Senat ist im Gegensatz zum Landgericht der Auffassung, daß die Ernennung und die Tätigkeit des von dem Bayerischen Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung am 14. April 1948 bestellten Zentraltreuhänders Esser genügen, um das Vorhandensein einer Geschäftsleitung i.S. des § 1 Abs. 3 UmstEG zu bejahen.

Richtig ist zwar, daß er nach der Bestallungsurkunde für das in Bayern belegene Vermögen bestellt worden ist. Dieser Umstand hindert die Annahme einer Geschäftsleitung noch nicht (vgl. oben unter 5). In Bayern befanden sich große Teile des Vermögens der RdO; so waren von den bis zum Kriegsende dem RdO zugeflossenen und nicht mehr ausgeschütteten Zahlungseingängen von rund 90 Millionen RM allein 77 Millionen in Bayern angelegt. Bedeutsam ist ferner, daß dem Treuhänder neben der Vermögensverwaltung eine Reihe anderer Aufgaben übertragen worden ist. Wie aus dem Vermerk des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 10. Mai 1948, auf den der angefochtene Beschluß Bezug nimmt, hervorgeht, sollte er insbesondere prüfen und klären, welche gegenseitigen Verpflichtungen bestanden zwischen dem RdO und

- a) seinen Mitgliedskassen
- b) den übrigen Kassenarten,
- c) den Trägern der Rentenversicherung sowie der Reichsversorgungsverwaltung,
- d) den Trägern der Krankenversicherung in den ehemals eingegliedert gewesenen Gebieten,
- e) den Trägern und Dienststellen der Sozialversicherung im Ausland,

- f) den Vereinigungen der Kassenärzte, -zahnärzte und -dentisten,
- g) den Angestellten (Pensionären, Hinterbliebenen) des Reichsverbandes und seiner Rechtsvorgänger;

Dieser Auftrag bezog sich auf wesentliche Tätigkeitsgebiete, die dem RdO vor seiner Stilllegung zugewiesen waren (vgl. § 414 a RVO i.d.F. des Art. 1 der 12. VO zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 6. September 1937, RGBI I 964), wenn auch naturgemäß der Auftrag sich auf die Abwicklung der aus diesen Tätigkeiten entstandenen Rechtsbeziehungen beschränkte.

Der bayerische Staat hat ihm diese Aufgaben auch rechtswirksam übertragen. Er hat es damit, wie in dem erwähnten Vermerk des Ministeriums niedergelegt ist, übernommen, Reichsinteressen treuhänderisch zu wahren; das geschah mit Rücksicht darauf, daß sich in seinem Hoheitsbereich zuletzt die Hauptgeschäftsstelle des RdO mit den Unterlagen über die genannten Rechtsbeziehungen befunden hat. Wenn auch der bayerische Staat den Treuhänder nicht zu Verfügungen über Vermögen außerhalb Bayerns ermächtigen konnte, so bestand doch für die Übertragung der gekennzeichneten weiteren Aufgaben ein Bedürfnis staatlicher Fürsorge, das ein Eingreifen des bayerischen Staats rechtfertigte. Der Verwaltungsakt, durch den der Treuhänder eingesetzt und neben der Vermögensverwaltung mit besonderen Aufgaben betraut worden ist, kann jedenfalls nicht als nichtig angesehen werden.

Bei dem geschilderten Aufgabenkreis, den der Treuhänder, wie das Landgericht durch Beweisaufnahme festgestellt hat, auch tatsächlich wahrgenommen hat, bestehen keine Bedenken gegen die Annahme, daß am 21. Juni 1948 unter dem Treuhänder E [REDACTED] eine Geschäftsleitung des RdO im Sinne des § 1 Abs. 3 UmstEG in Rothenburg ob der Tauber bestanden hat. Dann hatte aber der RdO am 21. Juni 1948 auch seinen Sitz in Berlin(West) im Sinne des § 42 UmstEG.

IV. Danach ist das angemeldete Recht, welches das Landgericht ohne Rechtsirrtum für nachgewiesen hält, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses anzuerkennen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Erbel.

Meyer

Dr. Vogt